

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Birgit Monteiro (SPD)

vom 18. Juli 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Juli 2014) und **Antwort**

Wie werden Antragsteller von Arbeitslosengeld 2 über ernährungsbedingte Mehrbedarfe informiert?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die die Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Der Senat hat daher die zuständige Regionaldirektion Berlin-Brandenburg (RD BB) der Bundesagentur für Arbeit (BA) um Stellungnahme gebeten. Die dort in eigener Verantwortung erstellten Stellungnahmen sind nachfolgend wiedergegeben.

1. Haben Antragsteller von Arbeitslosengeld 2 (Alg 2) die Möglichkeit, sich von Mitarbeitern der JobCenter oder der Bundesagentur für Arbeit speziell zur Beantragung von ernährungsbedingten Mehrbedarfen nach § 21 Absatz 5 SGB II beraten zu lassen? Wenn ja, werden die Antragsteller regelmäßig auf diese Möglichkeit im Laufe des Antragsstellungsverfahrens zu Alg 2 hingewiesen? Wenn es keine Beratungsmöglichkeiten gibt, wie lässt sich dies mit §§ 13 und 14 SGB I vereinbaren?

Zu 1.: Die gemeinsame Einrichtung (Jobcenter) nimmt die Aufgaben der Träger nach dem Sozialgesetzbuch – Zweites Buch – (SGB II) wahr.

Mit dem Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes können Leistungen nach dem SGB II beantragt werden. Hierzu gehören auch die Leistungen für ernährungsbedingte Mehrbedarfe. Im Hauptantrag ist eine entsprechend einfach gehaltene Frage nach Mehrbedarf unter Punkt 3 formuliert: „Ich benötige aus medizinischen Gründen eine kostenaufwändige Ernährung“. Wird diese Frage nach einem Mehrbedarf für kostenaufwändige Ernährung durch die Antragstellerin bzw. den Antragsteller mit „ja“ beantwortet, ist die Ausgabe der Anlage MEB (Anlage zur Gewährung eines Mehrbedarfs für kostenaufwändige Ernährung, Anlage 1) obligatorisch. Eine entsprechende Beratung, insbesondere zum Verfahren und den notwendigen Unterlagen ist mithin angezeigt und auf Wunsch der Kundin oder des Kunden durchzuführen.

Weiterhin werden bei der Antragsausgabe auch die Ausfüllhinweise

<http://www.arbeitsagentur.de/web/wcm/idc/groups/public/documents/webdatei/mdaw/mdk1/~edisp/l6019022dstbai378199.pdf>

zum Hauptantrag Arbeitslosengeld II ausgehändigt, in welchem nähere Informationen zum ernährungsbedingten Mehrbedarf zu finden sind.

Im Merkblatt SGB II

https://www.arbeitsagentur.de/web/wcm/idc/groups/public/documents/webdatei/mdaw/mtaw/~edisp/l6019022dstbai397319.pdf?_ba.sid=L6019022DSTBAI397322;

siehe dort unter Pkt. 4.4.) werden die Antragstellerinnen und Antragsteller ebenfalls auf die Möglichkeit der Gewährung von ernährungsbedingten Mehrbedarfen hingewiesen. Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger können zudem im laufenden Leistungsbezug formlos einen Antrag auf Mehrbedarf stellen und erhalten die entsprechende Anlage und auf Wunsch eine Beratung. Auszüge aus den Ausfüllhinweisen (Anlage 2) sowie dem Merkblatt SGB II (Anlage 3) sind beigelegt.

2. Werden die Antragsteller in diesem Beratungsgespräch umfassend über die möglichen Erkrankungen aufgeklärt, die einen ernährungsbedingten Mehrbedarf rechtfertigen? Wenn ja, in welcher Form?

Zu 2.: Bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Jobcenter in den Vermittlungs- und Leistungsbereichen sowie den Eingangszonen handelt es sich nicht um medizinisches Fachpersonal. Eine Beratung zu den einzelnen Krankheiten und den notwendigen Ausprägungen zum Erhalt eines Mehrbedarfes ist daher an dieser Stelle nicht möglich. Die Geltendmachung eines ernährungsbedingten Mehrbedarfes erfolgt grundsätzlich im Rahmen einer Einzelfallprüfung. Die Beurteilung der Krankheit und der Notwendigkeit bzw. Höhe eines ernährungsbedingten Mehrbedarfes kann und wird ausschließlich von medizinischem Fachpersonal (hier: dem Ärztlichen Dienst der BA, dem zuständigen Gesundheitsamt) vorgenommen. In der

zu fertigenden Stellungnahme des Ärztlichen Dienstes bzw. des Gesundheitsamtes soll dabei eine Einschätzung zur Höhe des Mehrbedarfes im Sinne von Analogien zu anderen Erkrankungen und Krankenkostzulagen abgegeben werden.

Unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. hat die BA mit Genehmigung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales über die Fachlichen Hinweise zu § 21 SGB II

http://www.arbeitsagentur.de/web/wcm/idc/groups/public/documents/webdatei/mdaw/mdk1/~edisp/16019022ds_tbai377951.pdf;

siehe dort Pkt. 5, Anlage 4.) bereits einige Krankheiten generell und weitere bei schweren Verläufen oder besonderen Umständen als mehrbedarfsauslösend anerkannt, welche keiner weiteren Prüfung durch das medizinische Fachpersonal bedürfen und in der Anlage MEB aufgeführt sind. Hier genügt die Bescheinigung der behandelnden Ärztin bzw. des behandelnden Arztes mit den auf der Anlage MEB abgefragten Tatsachen.

Nicht aufgezählte Krankheiten obliegen der Einzelfallprüfung im Hinblick auf die Auslösung eines ernährungsbedingten Mehrbedarfes. Somit können die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jobcenter lediglich auf die Möglichkeit eines entsprechenden Mehrbedarfes hinweisen und die Beratungsleistung kann sich bei der Antragstellung naturgemäß nur auf die notwendigen zu erbringenden Unterlagen, das generelle Verfahren und eine Auskunft zu den pauschalen Höhen beschränken.

Auszüge aus den Fachlichen Hinweisen zu § 21 SGB II (Anlage 4) sind beigelegt.

3. Im Antragsformular zu Alg 2 wird gefragt, ob sich der Antragssteller aus medizinischen Gründen kostenaufwändig ernährt und dabei auf die Anlage MEB verwiesen. In dieser Anlage sind im Erläuterungsblatt an den bescheinigenden Arzt gerichtet einige Beispiele wie HIV und Niereninsuffizienz angegeben. Gibt es JobCenter-intern oder bei der Bundesagentur für Arbeit eine umfassende Liste von Erkrankungen, die einen ernährungsbedingten Mehrbedarf rechtfertigen? Wenn ja, fügen Sie diese bitte Ihrer Antwort bei.

Zu 3.: Nicht in der Anlage MEB aufgeführte Krankheiten obliegen immer der Einzelfallprüfung im Hinblick auf die Auslösung eines ernährungsbedingten Mehrbedarfes.

4. Warum wird eine solche Liste nicht dem Antragsformular bzw. der Anlage MEB beigelegt, um die oftmals unkundigen Antragsteller besser auf diese Möglichkeit hinzuweisen?

Zu 4.: Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

5. Welche juristischen Bedenken gäbe es gegen die Erweiterung der Anlage MEB um solch eine Liste?

Zu 5.: Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

6. Gelten bei der Bearbeitung der Anträge von ernährungsbedingten Mehrbedarfen unabhängig von der vorliegenden Erkrankung bei allen beantragten Mehrbedarfen die gleichen Kriterien bzgl. Qualität und Umfang der ärztlichen Bescheinigung? Wenn nein, aufgrund welcher Rechtsgrundlage werden hier Unterschiede gemacht? Worin besteht der Sachgrund dafür? Gibt es sonst noch abhängig von der Erkrankung unterschiedliche Entscheidungskriterien?

Zu 6.: Sofern in der ärztlichen Bescheinigung ausschließlich anerkannte Krankheiten bzw. Krankheitsverläufe gemäß der Anlage MEB bescheinigt werden, ist im Regelfall keine weitere Prüfung notwendig. In allen anderen Fällen ist die Einschaltung des medizinischen Fachpersonals zu prüfen, aus welcher sich dann ggf. weitere Anforderungen von Befundunterlagen, Untersuchungen bzw. Prüfungen ergeben können.

7. Ist eine ärztliche Bescheinigung im Zusammenhang mit der Anlage MEB allein ausreichend, um einen ernährungsbedingten Mehrbedarf zu legitimieren? Erfolgen seitens der JobCenter oder der Bundesagentur für Arbeit weitere Untersuchungen/Erkundigungen bzw. können diese im Einzelfall gefordert werden?

Zu 7.: Es wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

8. Nach welcher Methode bestimmt das JobCenter oder die Bundesagentur für Arbeit die Höhe des ernährungsbedingten Mehrbedarfes? Sofern bereits standardisierte Beträge für einzelne Erkrankungen bestehen, fügen Sie bitte eine solche Liste bei.

Zu 8.: Für die anerkannten Krankheiten kann die Höhe des Mehrbedarfes der Anlage zu den Fachlichen Hinweisen zu § 21 SGB II (s. Pkt. 5.3. und Anlage 4) entnommen werden.

In allen anderen Fällen ist eine Einzelfallentscheidung notwendig, wobei in der Stellungnahme zur Einschätzung der Höhe des Mehrbedarfes auf Analogien zu anderen Erkrankungen und Krankenkostzulagen eingegangen werden soll.

9. Wer übernimmt aufgrund welcher Rechtsgrundlage die Kosten für die ärztliche Begutachtung, die die Anlage MEB erfordert?

Zu 9.: Es können die angemessenen Kosten der vorgesehenen Bescheinigung nach Ziffer 70 der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) übernommen werden. Diese betragen bei Privatrechnungen den üblichen 2,3-fachen Satz, das sind derzeit 5,36 EUR. Höhere Kosten werden nicht übernommen. Erforderliche Einschaltungen von medizinischem Fachpersonal durch die Jobcenter erfolgen verwaltungsintern zu Lasten des Verwaltungskostenbudgets der Jobcenter.

Berlin, den 01. August 2014

In Vertretung

Boris Velter
Senatsverwaltung für Arbeit,
Integration und Frauen

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. August 2014)

Anlage

zur Gewährung eines Mehrbedarfs für kostenaufwändige Ernährung
(zu Abschnitt 3 des Hauptantrags)



Zutreffendes
bitte
ankreuzen



Weitere Informationen
finden Sie in den
Ausfüllhinweisen

Die Ausfüllhinweise und weiteren Anlagen finden Sie im Internet unter www.arbeitsagentur.de.

1. Meine persönlichen Daten

Anrede	Vorname
Familienname	Geburtsdatum
Nummer der Bedarfsgemeinschaft (falls vorhanden)	

2. Persönliche Daten der Person, auf die sich die Angaben dieser Anlage beziehen

Anrede	Vorname
Familienname	Geburtsdatum

3. Mehrbedarf wegen kostenaufwändiger Ernährung

Die oben genannte Person macht einen Mehrbedarf für eine kostenaufwändige Ernährung nach § 21 Absatz 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) geltend.

Die oben genannte Person hat bereits einen Mehrbedarf für eine kostenaufwändige Ernährung nach § 21 Absatz 5 SGB II geltend gemacht.

Datum der Antragstellung

► Bitte legen Sie als Nachweis die beigefügte Bescheinigung der behandelnden Ärztin/des behandelnden Arztes vor. Die Bescheinigung wird zur Berechnung der Leistung verwendet.

► Anstelle dieser Bescheinigung können Sie auch ein ärztliches Attest vorlegen. Dieses muss die Erkrankung sowie die verordnete Kostform enthalten. Das Attest ist in einem verschlossenen Umschlag einzureichen. Es wird vom Ärztlichen Dienst des Leistungsträgers ausgewertet.

Die Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis (siehe Merkblatt SGB II). Ihre Angaben werden aufgrund der §§ 60-65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und der §§ 67a, b, c Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) für die Leistungen nach dem SGB II erhoben.

Ich bestätige, dass die Angaben richtig sind.

Ort/Datum	Unterschrift Antragstellerin/Antragsteller (bei Minderjährigen: Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreterin/Vertreters)
-----------	--

Ich bestätige die Richtigkeit der durch mich oder die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Jobcenters vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen in den Abschnitten:

Ort/Datum	Unterschrift Antragstellerin/Antragsteller (bei Minderjährigen: Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreterin/Vertreters)
-----------	--



2

MEB

Bearbeitungsvermerke
Nur vom Jobcenter auszufüllen

Es wird ein Mehrbedarf für kostenaufwändige Ernährung anerkannt.

Bewilligungszeitraum (von - bis)

Höhe des Mehrbedarfs in Euro

Es wird kein Mehrbedarf für kostenaufwändige Ernährung anerkannt.

Begründung:

Wiedervorlage

Datum der Wiedervorlage

Grund der Wiedervorlage

Handzeichen, Datum

Ärztliche Bescheinigung

Für Frau/Herrn _____
geboren am _____
wohnhaft in _____

} Vor Übergabe an
die Ärztin/den Arzt
von der Patientin/
dem Patienten in
Druckbuchstaben
auszufüllen.

Schweigepflichtentbindung:

Ich entbinde die ausstellende Ärztin/den ausstellenden Arzt von der ärztlichen Schweigepflicht. Diese Erklärung ist freiwillig und bezieht sich ausschließlich auf die Angabe der bescheinigten Erkrankung.

Ort, Datum

Unterschrift der Patientin/des Patienten

Es wird empfohlen, für die Patientendokumentation eine Kopie anzufertigen.

Hinweis für die Ausstellung der Bescheinigung

Es soll nur eine Krankheit bescheinigt werden, welche eine medizinisch notwendige, kostenaufwändigere Ernährung bedingt. Ist nur eine Ernährungsumstellung erforderlich, die der Patientin/dem Patienten keine Mehrkosten verursacht, ist eine Bescheinigung nicht erforderlich!

- Es besteht eine der unter Buchstabe a) b) c) d) angegebenen Erkrankungen, welche mit der zugeordneten Krankenkost behandelt werden muss.

Bei einer verzehrenden (konsumierenden) Krankheit (Buchstabe a):

der BMI ist unter 18,5 gefallen und/oder

es ist ein schneller, krankheitsbedingter Gewichtsverlust von über 5% im Vergleich zu den vorausgegangenen drei Monaten zu verzeichnen (nicht bei willkürlicher Abnahme bei Übergewicht).

Bei **sonstiger Erkrankung** (Buchstabe d) bitte Art der Erkrankung und Kostform der aufwändigeren Ernährung hier angeben (diese Angaben werden in der Leistungsakte in einem verschlossenen Umschlag aufbewahrt):

- Die Krankenkost ist für die Zeit vom _____ bis _____ erforderlich und wird von mir ärztlich verordnet.

Begründung, wenn die Dauer für länger als 6 Monate angegeben wird:

- Eine Nachuntersuchung ist nicht erforderlich erforderlich bis zum _____

Begründung:

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift der Ärztin/des Arztes

**Erläuterungsblatt zur ärztlichen Bescheinigung
(verbleibt bei der/dem ausstellenden Ärztin/Arzt)**

Buchstabe	Art der Erkrankung	Erläuterung
a)	Krebs (bösartiger Tumor) HIV-Infektion/AIDS Multiple Sklerose Colitis ulcerosa/Morbus Crohn	Mehrbedarf aufgrund einer verzehrenden Krankheit

Bei den hier genannten verzehrenden (konsumierenden) Krankheiten kann ebenfalls ein Mehrbedarf vorliegen. Fällt der BMI unter 18,5 und/oder ist ein schneller, krankheitsbedingter Gewichtsverlust von über 5% im Vergleich zu den vorausgegangenen drei Monaten zu verzeichnen, kann von einem erhöhten Ernährungsbedarf ausgegangen werden (nicht bei willkürlicher Abnahme bei Übergewicht). Dies muss, ebenso wie das Vorliegen einer solchen Krankheit, durch eine Ärztin/einen Arzt bestätigt werden.

Buchstabe	Art der Erkrankung	Krankenkost
b)	Niereninsuffizienz	Eiweißdefinierte Kost
c)	Niereninsuffizienz mit Hämodialysebehandlung	Dialysediät
	Zöliakie/Sprue	Glutenfreie Kost
d)	Sonstige Erkrankung *) _____ (bitte eintragen)	_____ Kostform (bitte eintragen)

*) Die vorstehende Aufzählung der Krankheiten ist nicht abschließend. Sollte eine weitere Krankheit im Einzelfall einen Mehrbedarf an Ernährung erfordern, tragen Sie bitte Art der Erkrankung und Kostform der aufwändigeren Ernährung hier für Ihre Patientendokumentation und auf der Ärztlichen Bescheinigung ein.

Wenn Sie eine berufsbildende Schule besuchen, studieren oder eine Ausbildung machen, haben Sie unter Umständen einen Anspruch auf Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder nach den §§ 51, 57, 58 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III), sogenannte Berufsausbildungsbeihilfe (BAB). In diesen Fällen sind Sie vom Bezug von Arbeitslosengeld II grundsätzlich ausgeschlossen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass Sie z. B. einen Anspruch auf Zuschuss zu den Wohnkosten oder auf Leistungen zur Deckung Ihrer Mehrbedarfe haben.

Ihr Jobcenter wird Sie gegebenenfalls auffordern, einen Antrag auf BAföG oder BAB zu stellen.

Beim Abschluss einer Schul- bzw. Berufsausbildung kommt es auf das Datum des Abschlusszeugnisses an. Sollten Sie sich bereits in einer Schul- bzw. einer Berufsausbildung befinden, ist das voraussichtliche Ende anzugeben.

**Schule/
Studium/
Ausbildung**

**Wann ist die Schul- bzw.
Berufsausbildung beendet?**

Eine Angabe der Art der stationären Einrichtung (insbesondere der Justizvollzugsanstalt) ist nicht erforderlich. Bei einem Aufenthalt in einem Krankenhaus (auch in einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung) sind Aufenthalte von voraussichtlich unter 6 Monaten nicht anzugeben.

Stationäre Einrichtung

Personen in meiner Bedarfsgemeinschaft

Informationen zu „Bedarfsgemeinschaft“ finden Sie auf Seite 1 der Ausfüllhinweise.

Bedarfsgemeinschaft

Informationen zu „Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft“ finden Sie ab Seite 5 der Ausfüllhinweise.

**Verantwortungs- und
Einstehensgemeinschaft**

Personen, die mit Ihnen im Haushalt leben, aber nicht Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft sind, gehören zur Haushaltsgemeinschaft.

Haushaltsgemeinschaft

Zu einer Haushaltsgemeinschaft gehören z. B.

- Verwandte und Verschwägerete,
- Pflegekinder und Pflegeeltern,

die im selben Haushalt leben.

Die reine Wohngemeinschaft (z. B. bei Studierenden) ist weder eine Bedarfsgemeinschaft noch eine Haushaltsgemeinschaft. Das heißt, im Antrag auf Arbeitslosengeld II müssen Sie keine Angaben über die persönlichen Verhältnisse etwaiger Mitbewohnerinnen/Mitbewohner machen. Es reicht in diesen Fällen aus, wenn Sie in der Anlage KDU den Mietanteil der weiteren Person/Personen nennen oder die Untermietzahlung in der Anlage EK als Einkommen angeben.

**Ist eine Wohngemeinschaft auch
eine Haushaltsgemeinschaft?**

In einer Wohngemeinschaft mit mehreren erwerbsfähigen Erwachsenen können sich somit genauso viele Bedarfsgemeinschaften ergeben, wie es Mitglieder der Wohngemeinschaft gibt.

Weitere Personen sind diejenigen Personen, die ggf. mit Ihnen in einer Haushalts- bzw. Bedarfsgemeinschaft leben. Sie selbst zählen nicht dazu.

Weitere Person/en

Prüfung eines Mehrbedarfs

Den Nachweis einer Schwangerschaft können Sie z. B. mit einer ärztlichen Bescheinigung oder durch Vorlage des Mutterpasses führen. Für eine ärztliche Bescheinigung können Kosten anfallen, die vom Jobcenter nicht übernommen werden. Bei Vorlage des Mutterpasses wird keine Kopie zur Akte genommen.

Mehrbedarf für Schwangere

Sofern Sie aus gesundheitlichen Gründen eine kostenaufwändige Ernährung benötigen, ist eine Bescheinigung Ihres behandelnden Arztes notwendig. Dafür ist die beim Jobcenter erhältliche Anlage MEB zu verwenden. Sie können alternativ aber auch ein ärztliches Attest vorlegen, aus dem die Erkrankung und die verordnete Kostform ersichtlich sind. Die Gebühren für die Ausstellung des Attestes können Ihnen auf Antrag in angemessenem Umfang (aktuell 5,36 Euro) erstattet werden.

**Kostenaufwändige
Ernährung**

Sollten Sie Bedenken haben, Ihre Erkrankung gegenüber der Sachbearbeiterin bzw. dem Sachbearbeiter anzugeben, können Sie dieser/diesem die Unterlagen in einem verschlossenen Umschlag übergeben. Dieser wird dann dem Ärztlichen Dienst des Jobcenters übermittelt, der eine Stellungnahme zum Mehrbedarf abgibt, ohne dabei die konkrete Krankheit zu nennen.

Die Behinderung kann durch Vorlage des Leistungsbescheides zur Einsichtnahme nachgewiesen werden. Hiervon wird keine Kopie zur Akte genommen.

Behinderung

Informationen zu „Erwerbsfähigkeit“ finden Sie auf Seite 2 der Ausfüllhinweise.

Erwerbsfähigkeit

Das Merkzeichen G kann durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises zur Einsichtnahme nachgewiesen werden. Hiervon wird keine Kopie zur Akte genommen.

Merkzeichen G

Anpassung der Regelbedarfe

Die Regelbedarfe werden jeweils zum 1. Januar eines Jahres mittels eines ausgewogenen Mixes von Preis- und Lohnindikatoren fortgeschrieben.

4.4 Mehrbedarfe

Für Bedarfe, die nicht durch den Regelbedarf abgedeckt werden, kann zusätzlich ein so genannter Mehrbedarf berücksichtigt werden.

Diesen Aufschlag (eventuell auch feste pauschale Beträge) zum Regelbedarf gibt es für folgende Personen:

- Werdende Mütter ab der 13. Schwangerschaftswoche: 17 Prozent,
- Alleinerziehende von Minderjährigen: 36 Prozent bei 1 Kind unter 7 Jahren oder 2 bis 3 Kindern unter 16 Jahren oder je 12 Prozent für jedes Kind, zusammen jedoch höchstens 60 Prozent,
- Behinderte Menschen, die bestimmte Leistungen nach dem SGB IX beziehungsweise dem SGB XII erhalten: 35 Prozent,
- Leistungsberechtigte, die aus medizinischen Gründen kostenaufwändigere Ernährung benötigen (wenn diese nachweislich erforderlich ist): Kosten in angemessener Höhe.

Die Summe des insgesamt gezahlten Aufschlags für den persönlichen Mehrbedarf darf nicht höher sein als der maßgebende Regelbedarf für Alleinstehende. Unter bestimmten Voraussetzungen können weitere besondere Bedarfe, die aufgrund besonderer Lebensumstände über einen länger andauernden Zeitraum entstehen und nicht vermeidbar sind, berücksichtigt werden. Leistungsberechtigte, die Warmwasser durch in der Unterkunft installierte Vorrichtungen erzeugen (dezentrale Warmwasseraufbereitung), erhalten einen Mehrbedarf nach einem bestimmten Prozentsatz des Regelbedarfs.



5. Mehrbedarf für Ernährung (§ 21 Abs. 5)

5.1 Voraussetzungen

(1) Die Anerkennung einer angemessenen Krankenkostzulage wegen eines ernährungsbedingten Mehrbedarfs setzt einen ursächlichen Zusammenhang zwischen einer drohenden oder bestehenden Erkrankung und der Notwendigkeit einer kostenaufwändigeren Ernährung voraus.

**Ursache
(21.23)**

(2) Angemessen im Sinne des § 21 Abs. 5 ist ein Betrag, der ausreicht, die im Regelbedarf nicht berücksichtigten und auch nicht berücksichtigungsfähigen Mehrkosten zu decken, die der leistungsberechtigten Person durch die von ihr aus gesundheitlichen Gründen einzuhaltende spezielle Ernährung entstehen.

**Angemessenheit
(21.23a)**

(3) Die Erkrankungen, bei denen die Notwendigkeit einer kostenaufwändigeren Ernährung nach den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge (DV) anerkannt ist, und die Höhe der jeweiligen Mehrbedarfe können der Anlage entnommen werden. Maßgeblich für die Berechnung des Mehrbedarfs ist immer der Regelbedarf, der nach § 20 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 3, z. B. für eine alleinstehende Person, anerkannt wird. Die Empfehlungen des DV sind im Internet abrufbar: <http://www.deutscher-verein.de/>. Die Aufzählung ist nicht abschließend, d. h. es kann auch ein Mehrbedarfszuschlag für Erkrankungen anerkannt werden, die nicht in den Empfehlungen erwähnt werden, z. B. bei Nahrungsmittelunverträglichkeiten, soweit hierdurch eine kostenaufwändigere Ernährung erforderlich wird.

**Empfehlungen
des DV
(21.23b)**

Im besonderen Einzelfall hat das Jobcenter über die Notwendigkeit und Höhe des kostenaufwendigen Mehrbedarfs nach Einbeziehung des Ärztlichen Dienstes bzw. des zuständigen Gesundheitsamtes zu entscheiden.

Für Erkrankungen, bei denen keine spezielle Diät, sondern eine Vollkost („gesunde Mischkost“) empfohlen wird, ist in der Regel die Notwendigkeit einer kostenaufwändigeren Ernährung nicht gegeben. Ein Mehrbedarf ist demnach nicht anzuerkennen.

**Vollkost
(21.23c)**

(4) Bei sogenannten verzehrenden (konsumierenden) Erkrankungen kann ein Mehrbedarf anzuerkennen sein. Das Gleiche gilt für Erkrankungen, die mit einer gestörten Nährstoffaufnahme bzw. Nährstoffverwertung einhergehen (siehe Anlage). Fällt der BMI unter 18,5 und/oder ist ein schneller, krankheitsbedingter Gewichtsverlust von über 5 Prozent im Vergleich zu den vorausgegangenen drei Monaten zu verzeichnen, kann von einem erhöhten Ernährungsbedarf ausgegangen werden. Dies ist ebenso wie das Vorliegen einer solchen Erkrankung durch einen Arzt oder eine Ärztin zu bestätigen und gilt nicht bei willkürlicher Abnahme bei Übergewicht.

**Verzehrende
Erkrankungen
(21.23d)**



Fachliche Hinweise § 21 SGB II

(5) Die Empfehlungen des DV beziehen sich ausdrücklich nur auf Erwachsene. Für Empfehlungen für Minderjährige fehlte es an einer ausreichenden Datenbasis.

**Minderjährige
(21.23e)**

Beantragen Minderjährige einen Mehrbedarf aufgrund einer kostenaufwändigeren Ernährung, sind die für einen Erwachsenen maßgebenden Beträge (siehe Anlage) als Richtwerte anzuerkennen. Werden hiervon abweichende Beträge beantragt, ist der Ärztliche Dienst bzw. das Gesundheitsamt einzuschalten, um Besonderheiten des Einzelfalls im Sinne von Analogien zu anderen Erkrankungen/Krankenkostzulagen zu beurteilen.

(6) Eine von den Empfehlungen des Deutschen Vereins abweichende Entscheidung ist nur im Einzelfall unter Einbeziehung des Ärztlichen Dienstes bzw. des zuständigen Gesundheitsamtes möglich. Dies gilt ebenfalls, sofern ein Mehrbedarf für Erkrankungen geltend gemacht wird, die nicht in den Empfehlungen des DV aufgeführt sind, z. B. bei Lebensmittelunverträglichkeiten.

**Abweichende
Erbringung im
Einzelfall
(21.24)**

5.2 Nachweis/Verfahren

(1) Der Mehrbedarf wird nur anerkannt, wenn die Notwendigkeit der kostenaufwändigeren Ernährung aus medizinischen Gründen nachgewiesen ist. Der Nachweis soll durch eine Bescheinigung des behandelnden Arztes oder der behandelnden Ärztin erbracht werden.

**Nachweis
(21.25)**

Für die Erstellung der Bescheinigung soll die Anlage MEB - Antrag auf Gewährung eines Mehrbedarfs für kostenaufwändige Ernährung - verwendet werden.

**Vordruck
(21.26)**

(2) Die Aufforderung zur Vorlage der vorgesehenen Bescheinigung ist ein Verlangen im Sinne des § 62 SGB I, sich ggf. einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen und das Ergebnis der Abklärung auf dem Vordruck bestätigen zu lassen. Die Voraussetzungen nach § 65a SGB I für die Erstattung angemessener Kosten für die Ausstellung der Bescheinigung sind damit erfüllt.

(3) Als angemessener Umfang für die Kosten der vorgesehenen Bescheinigung sind die nach Ziffer 70 der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) vorgesehenen Gebühren für eine kurze Bescheinigung anzusehen, und zwar in Höhe des bei Privatrechnungen üblichen 2,3fachen Satzes, das sind derzeit 5,36 EUR. Höhere Kosten werden nicht übernommen.

**Kosten der Bescheinigung
(21.27)**

(4) Spätestens nach 12 Monaten ist der Mehrbedarf erneut durch eine ärztliche Bescheinigung zu belegen.

(5) Eine Stellungnahme bzw. ein ärztliches Gutachten ist durch den medizinischen Dienst des Jobcenters (Ärztlicher Dienst, Gesundheitsamt o. ä.) zu erstellen, wenn für ein Krankheitsbild, welches in der Anlage nicht aufgeführt ist, eine kostenaufwändigere Ernährung geltend gemacht wird. In der Stellungnahme soll eine Einschätzung zur Höhe des Mehrbedarfes im Sinne von Analogien zu anderen Erkrankungen/Krankenkostzulagen abgegeben werden. Des Weiteren soll der Ärztliche Dienst eingeschaltet werden, wenn die voraussichtliche Dauer des Mehrbedarfes von vornherein 12 Monate übersteigt.

**Stellungnahme/
Ärztliches Gutachten
(21.28)**

(6) Ggf. ist von der leistungsberechtigten Person eine „Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht“ zu verlangen.

**Datenschutz
(21.29)**

5.3 Höhe des Mehraufwandes

(1) Liegen mehrere Erkrankungen vor, die einen Mehrbedarf für kostenaufwändigere Ernährung verursachen, soll ein Mehrbedarf in Höhe der höchsten Krankenkostzulage anerkannt werden.

**Mehrere Erkrankungen
gen
(21.30)**

(2) Liegen Besonderheiten vor, die über die höchste Krankenkostzulage hinaus eine weitere Krankenkostzulage rechtfertigen, ist hierüber unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles zu entscheiden. In diesen Fällen ist ein ärztliches Gutachten entsprechend der Rz. 21.28 einzuholen.

(3) Zur Ablehnung eines beantragten Mehrbedarfes wegen kostenaufwändigerer Ernährung ist ein entsprechender Textbaustein in A2LL hinterlegt.

**Textbaustein
(21.31)**

6. Unabweisbare, laufende besondere Bedarfe in Härtefällen (§ 21 Abs. 6)

6.1 Allgemeines

(1) Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit Urteil vom 09.02.2010 (1 BvL 1, 3, 4/09) u. a. entschieden, dass im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II neben den durchschnittlichen Bedarfen, die mit der Regelleistung abgedeckt sind, auch unabweisbare, laufende, nicht nur einmalige besondere Bedarfe, die in atypischen Lebenslagen anfallen, zu decken sind.

**BVerfG
(21.32)**

(2) Der zusätzliche Anspruch ist unter den Aspekten des nicht erfassten atypischen Bedarfs sowie eines ausnahmsweise höheren, überdurchschnittlichen Bedarfs angesichts seiner engen und strikten Tatbestandsmerkmale auf wenige Fälle begrenzt.

(3) Ein Verweis auf Leistungen nach § 73 SGB XII ist seit dem 09.02.2010 nicht mehr zulässig.

Anlage

Die nachfolgenden Aufstellungen richten sich nach den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge (DV)

Art der Erkrankung	Krankenkost/Kostform	Krankenkostzulagen		
		in % d. RB	in EUR	
			bis 31.12.2013	ab 01.01.2014
Niereninsuffizienz (Nierenversagen)	Eiweißdefinierte Kost	10	38,20	39,10
Niereninsuffizienz mit Hämodialysebehandlung	Dialysediät	20	76,40	78,20
Zöliakie / Sprue (Durchfallerkrankung bedingt durch Überempfindlichkeit gegenüber Klebereiweiß)	Glutenfreie Kost	20	76,40	78,20

Der Höhe nach sind Abweichungen in besonders gelagerten Einzelfällen möglich.

Ein krankheitsbedingter Mehrbedarf für kostenaufwändigere Ernährung ist bei folgenden Erkrankungen in der Regel nur bei schweren Verläufen oder dem Vorliegen besondere Umstände zu bejahen.

Art der Erkrankung	Krankenkost/Kostform	Krankenkostzulagen		
		in % d. RB	in EUR	
			bis 31.12.2013	ab 01.01.2014
Krebs (bösartiger Tumor)	Mehrbedarf aufgrund einer verzehrenden Krankheit	10	38,20	39,10
HIV-Infektion / AIDS	Mehrbedarf aufgrund einer verzehrenden Krankheit	10	38,20	39,10
Multiple Sklerose (degenerative Erkrankung des Zentralnervensystems, häufig schubweise verlaufend)	Mehrbedarf aufgrund einer verzehrenden Krankheit	10	38,20	39,10
Colitis ulcerosa (mit Geschwürsbildungen einhergehende Erkrankung der Dickdarmschleimhaut)	Mehrbedarf aufgrund einer verzehrenden Krankheit	10	38,20	39,10
Morbus Crohn (Erkrankung des Magen-Darmtrakts mit Neigung zur Bildung von Fisteln und Verengungen)	Mehrbedarf aufgrund einer verzehrenden Krankheit	10	38,20	39,10

Hinweis: Diese Liste führt nicht abschließend alle Erkrankungen auf, für die ein Mehrbedarf gewährt werden kann (vgl. Rz. 21.24).

Bei folgenden Erkrankungen ist in der Regel ein krankheitsbedingter Mehrbedarf zu verneinen, da Vollkost angezeigt ist und davon ausgegangen werden kann, dass der im Regelbedarf enthaltene Anteil für Ernährung den notwendigen Aufwand für Vollkost deckt:

- Hyperlipidämie (Erhöhung der Blutfette)
- Hyperurikämie (Erhöhung der Harnsäure im Blut)
- Gicht (Erkrankung durch Harnsäureablagerungen)

Fachliche Hinweise § 21 SGB II

- Hypertonie (Bluthochdruck)
- Kardinale und renale Ödeme (Gewebswasseransammlungen bei Herz- oder Nierenerkrankungen)
- Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit – Typ II und Typ I, konventionell und intensiviert konventionell behandelt)
- Ulcus duodeni (Geschwür am Zwölffingerdarm)
- Ulcus ventriculi (Magengeschwür)
- Neurodermitis (Überempfindlichkeit von Haut und Schleimhäuten auf genetischer Basis)
- Leberinsuffizienz